

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

2. September 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG);
Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Ausgangslage.....	4
1.1 Durchführung Sicherheitsveranstaltung.....	4
1.2 Orientierungstag für Frauen	5
2. Handlungsbedarf.....	5
2.1 Auswertung Umfrage	6
2.1.1 Hauptberufliches Engagement bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes	6
2.1.2 Freiwilliges Engagement bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes	7
2.1.3 Sensibilisierung für das Thema Sicherheit	7
2.1.4 Vermittelter Inhalt.....	8
2.1.5 Fazit Umfrage.....	9
2.1.6 Umfrage unter den Anspruchsgruppen der Sicherheitsveranstaltung.....	10
2.2 Auswertung Interessentenlisten	10
2.3 Zentralisierte Durchführung der Sicherheitsveranstaltung.....	12
2.4 Alter der Teilnehmenden.....	12
2.5 Befristung der Sicherheitsveranstaltung	14
3. Umsetzung	14
3.1 Zentralisierte Durchführung der Sicherheitsveranstaltung.....	14
3.2 Herabsetzung des Alters der Teilnehmenden.....	14
3.3 Aufhebung der Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	15
§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz	15
5. Auswirkungen.....	16
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	16
5.1.1 Personelle Auswirkungen	17
5.1.2 Aufgaben- und Finanzplan 2029–2032.....	18
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	18
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	18
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	18
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	18
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	19
6. Wirkungsprüfung	19
7. Weiteres Vorgehen.....	19

Zusammenfassung

Die letzte grössere Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Diese führte eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ein mit dem Ziel, die nichtschutzdienstpflichtigen Teilnehmenden für das Thema Sicherheit zu sensibilisieren und für ein hauptberufliches oder freiwilliges Engagement in einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu gewinnen. Die Teilnehmenden besuchen die obligatorische Sicherheitsveranstaltung in ihrem 23. Altersjahr.

Die obligatorische Sicherheitsveranstaltung ist im Gesetz auf fünf Jahre befristet (§ 51 Abs. 3 BZG-AG). § 18a Abs. 5 BZG-AG legt fest, dass der Regierungsrat die Entwicklung der Veranstaltung laufend beobachtet und diese bei fehlender Wirksamkeit einstellen kann. Die vorliegende Anhörungsvorlage beruht auf einer entsprechenden, vom Regierungsrat veranlassten Evaluation der Sicherheitsveranstaltung. Aufgrund der bestehenden Wirksamkeit soll dem Grossen Rat nach erfolgter öffentlicher Anhörung die Versteigerung beziehungsweise Aufhebung der Befristung der Sicherheitsveranstaltung beantragt werden. Die Bevölkerungsschutzregionen haben vermehrt das Anliegen geäussert, dass der Kanton sie administrativ entlastet. Der Regierungsrat schlägt vor, die administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Sicherheitsveranstaltung anfallen, zu zentralisieren. Zukünftig soll der Kanton und nicht mehr die Bevölkerungsschutzregionen diese Aufgaben übernehmen. Zudem hat sich herausgestellt, dass das Teilnahmealter an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung mit 23 Jahren spät angesetzt ist. Deshalb wird die Gelegenheit genutzt, die nötigen Anpassungen im Gesetz vorzunehmen.

1. Ausgangslage

1.1 Durchführung Sicherheitsveranstaltung

Die letzte grössere Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Teilrevision implementierte in §18a eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden. Die obligatorische Sicherheitsveranstaltung ist auf fünf Jahre befristet (§ 51 Abs. 3 BZG-AG). § 18a Abs. 5 BZG-AG legt zudem fest, dass der Regierungsrat die Entwicklung der Veranstaltung laufend beobachtet und diese bei fehlender Wirksamkeit einstellen kann. Die geplante Teilrevision soll die Befristung im Gesetz nun aufheben.

Seit Beginn der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung laden die durchführenden Bevölkerungsschutzregionen die Teilnehmenden jeweils vor und nach der Veranstaltung dazu ein, online einen Fragebogen auszufüllen. Die Teilnehmenden geben entsprechend vor und nach der Veranstaltung an, ob sie grundsätzlich interessiert sind, sich hauptberuflich oder freiwillig bei einem Partner des Bevölkerungsschutzes (Zivildienst, Regionales Führungsorgan [RFO], Feuerwehr, Gesundheitswesen / Samariterverein, Armee, Polizei oder Technischer Betrieb) zu engagieren. Zudem geben sie an, wie wichtig sie das Thema Sicherheit einschätzen, und bewerten ihr Wissen über die Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen. Dieses Vorgehen zeigt, wie sich der Besuch der Veranstaltung auf das Interesse und das Wissen der Teilnehmenden in den jeweiligen Bereichen auswirkt. Nach der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung beantworten die Teilnehmenden zusätzlich Fragen zur Organisation, zum Inhalt, zur Dauer sowie zum Teilnahmealter an der Veranstaltung. Die Frage zum Alter der Teilnehmenden hat die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) erst ab Juni 2025 aufgrund von Rückmeldungen der Teilnehmenden, Vertretern der Partnerorganisationen, den durchführenden Stellen sowie externen Besuchenden in die Umfrage integriert. Die Teilnehmenden beantworten seither die Frage, ob sie den Besuch der Sicherheitsveranstaltung mit 19 Jahren, mit 21 Jahren oder wie bisher mit 23 Jahren bevorzugen würden.

Der Kanton Aargau war schweizweit der erste Kanton, der eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung einführte, um nicht schutzdienstpflichtige Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Das interkantonale Interesse an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung ist gross. Eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung ist offensichtlich auch in anderen Kantonen ein Bedürfnis, um junge Menschen über verschiedene Themen im Bereich Sicherheit zu informieren und nicht Schutzdienstpflichtige für ein hauptberufliches oder freiwilliges Engagement im Bevölkerungsschutz zu gewinnen. Mehrere Kantone klären zurzeit die Einführung von Sicherheitsveranstaltungen ab beziehungsweise haben die Einführung beschlossen (Kanton Bern). Eine Abschaffung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung nach fünf Jahren entspräche deshalb nicht der aktuellen interkantonalen Tendenz.

Zudem zeigt sich im aktuellen sicherheitspolitischen Kontext, dass das Thema Sicherheit an Relevanz gewinnt und wichtiger denn je erscheint. Dies nicht nur in Bezug auf den Kanton Aargau, sondern schweizweit. Das Departement Gesundheit und Soziales ist deshalb bestrebt, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen. Dazu gehört unter anderem die Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen.

In den ersten beiden Durchführungsjahren der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung kam es zu Problemen im Vollzug der Strafbestimmung betreffend Nichterscheinen zur obligatorischen Sicherheitsveranstaltung (§ 18a Abs. 3 BZG-AG). Ab 2026 setzen die AMB und die Bevölkerungsschutzregionen in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft Aargau – gestützt auf ein vom Departement Gesundheit und Soziales in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten¹ – folgendes Vorgehen betreffend Bussenwesen der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung um:

- Es sind an den obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen vollständige Präsenzkontrollen (zwingend mit Visum der Teilnehmenden bei ihrem Namen) durchzuführen, damit im Abgleich mit den Aufgeboten und Dispensen die Nichtteilnehmenden ermittelt werden können. Dies haben die AMB und die Bevölkerungsschutzregionen bereits umgesetzt und werden es weiterführen.
- Die Erstaufgebote sind mit der regulären A-Post zuzustellen.
- Die Zweitaufgebote sind weiterhin zwingend per Einschreiben zuzustellen.
- Holt der Betroffene das eingeschriebene Zweitaufgebot nicht ab, hat eine erneute eingeschriebene Zustellung bis zur Abholung zu erfolgen. Der Nachweis der Zustellung ist ein zwingendes Beweismittel für die Anhandnahme eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Nur so sind die Beweissicherheit und die Erfolgchancen für die Bestrafung zu erhöhen. Aus ressourcentechnischen Gründen wird auf eine persönliche Zustellung des Zweitaufgebots durch die Polizei verzichtet.

1.2 Orientierungstag für Frauen

Der Bundesrat will einen obligatorischen Orientierungstag für Schweizerinnen einführen. Für dessen Einführung braucht es eine Änderung der Bundesverfassung, was sehr zeitintensiv ist. Eine Einführung vor dem Jahr 2030 ist deshalb unwahrscheinlich. Sollte ein obligatorischer Orientierungstag für Frauen tatsächlich eingeführt werden, wäre das Konzept der Sicherheitsveranstaltung zu überdenken. Bereits heute sind laut § 8d Abs. 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 Frauen, die einen Orientierungstag besucht haben, von der Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung ausgenommen. Nach der Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen würde sich der Teilnehmerkreis der Sicherheitsveranstaltung auf die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer reduzieren. Ob die Durchführung der Sicherheitsveranstaltung dann noch sinnvoll ist, muss der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

2. Handlungsbedarf

Die Organisationen des Bevölkerungsschutzes stehen vor der Herausforderung stetig sinkender Bestände. Beispielsweise sind die Gemeinden um die Alimentierung ihrer Feuerwehren besorgt. Samariterorganisationen werben um Freiwillige, um das Engagement im Bereich des Gesundheits- und Rettungswesens aufrecht erhalten zu können. Auch die Polizeikörper sind darauf angewiesen, dass sich mehr junge Menschen bewerben und ausbilden lassen. Der Besuch der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung soll dazu beitragen, nicht militärdienstpflichtige Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer für das Thema Sicherheit zu sensibilisieren und sie für ein hauptberufliches oder ehrenamtliches Engagement in einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu begeistern. Die Umfragen unter den Teilnehmenden haben in den ersten beiden Durchführungsjahren deutlich gezeigt, dass die Sicherheitsveranstaltung ihre diesbezüglichen Ziele erreicht.

¹ Gutachten zum Vollzug der Strafbestimmung betreffend das Nichterscheinen zur obligatorischen Sicherheitsveranstaltung im Kanton Aargau (§18a BZG-AG) vom 3. November 2025 der Universität St. Gallen (Prof. Dr. Nora Markwalder und Prof. Dr. Monika Simmler).

2.1 Auswertung Umfrage

Die bisherigen Rückmeldungen der Teilnehmenden zur obligatorischen Sicherheitsveranstaltung waren überwiegend positiv. In den Befragungen der Teilnehmenden ist ersichtlich, dass ihr Interesse an einem hauptberuflichen oder freiwilligen Engagement bei einem der Partner des Bevölkerungsschutzes durch die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung steigt. Zudem erachten sie das Thema Sicherheit nach der Sicherheitsveranstaltung als wichtiger als davor. Schliesslich steigert die Sicherheitsveranstaltung das Wissen der Teilnehmenden über die konkreten Aufgaben der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

2.1.1 Hauptberufliches Engagement bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes

In den folgenden Diagrammen sind die Antworten der Teilnehmenden zur Frage "Kannst du dir vorstellen hauptberuflich bei den Partnern des Bevölkerungsschutzes tätig zu werden?" vor und nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung gegenübergestellt:

Auswertung Umfrage 2024²

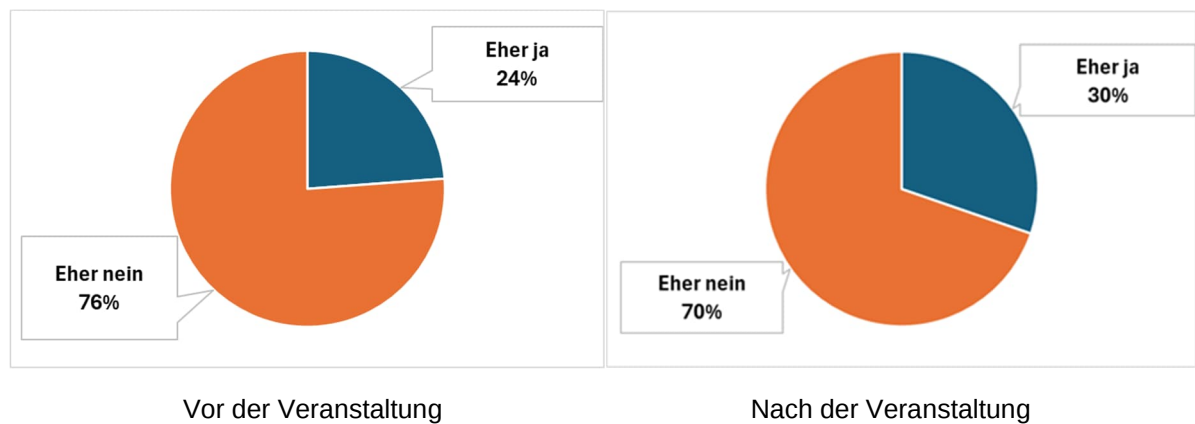


Diagramme 1 und 2: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2024 auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, hauptberuflich bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

Auswertung Umfrage 2025

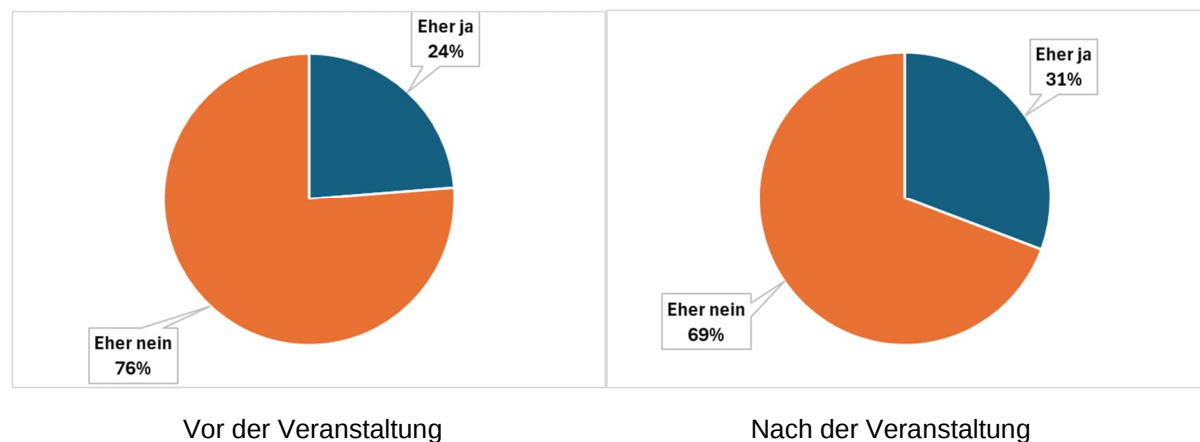


Diagramme 3 und 4: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2025 auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, hauptberuflich bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

Der Vergleich der Diagramme zeigt, dass sich nach dem Besuch der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung mehr Teilnehmende vorstellen könnten, hauptberuflich bei einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

² 2024 haben 2'246 Teilnehmende die Umfrage vor und 2'148 Teilnehmende die Umfrage nach der Sicherheitsveranstaltung ausgefüllt. Die Differenz ergibt sich vermutlich daraus, dass sich nicht alle Teilnehmenden die Zeit nehmen, die Umfrage nach der Veranstaltung erneut auszufüllen.

2.1.2 Freiwilliges Engagement bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes

In den nachfolgenden Diagrammen sind die Antworten der Teilnehmenden zur Frage "Kannst du dir vorstellen freiwillig bei den Partnern des Bevölkerungsschutzes tätig zu werden?" wiederum vor und nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung gegenübergestellt:

Auswertung Umfrage 2024

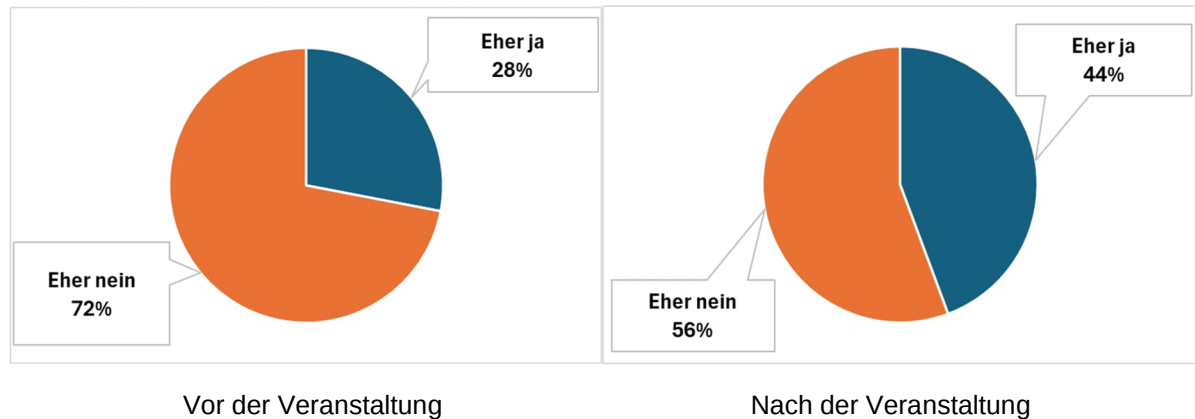


Diagramme 5 und 6: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2024 auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, freiwillig bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

Auswertung Umfrage 2025

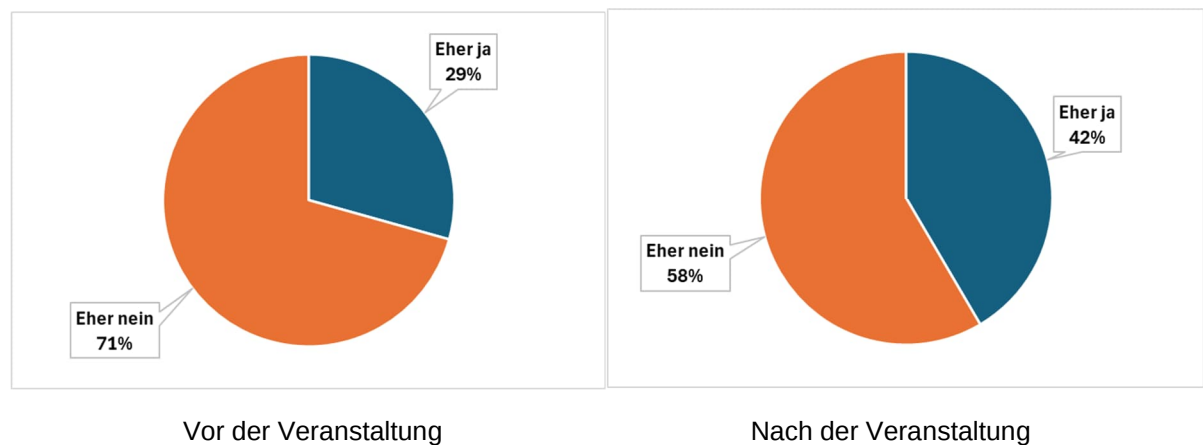


Diagramme 7 und 8: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2025 auf die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, freiwillig bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

Der Vergleich der Diagramme zeigt, dass sich nach dem Besuch der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung ebenfalls mehr Teilnehmende vorstellen könnten, freiwillig bei einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein.

2.1.3 Sensibilisierung für das Thema Sicherheit

In den untenstehenden Diagrammen sind die Antworten zur Frage "Wie wichtig findest du das Thema Sicherheit? (1 = gar nicht wichtig; 10 = sehr wichtig)" ersichtlich. Diese Frage haben die Teilnehmenden ebenfalls vor und nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung beantwortet.

Auswertung Umfrage 2024

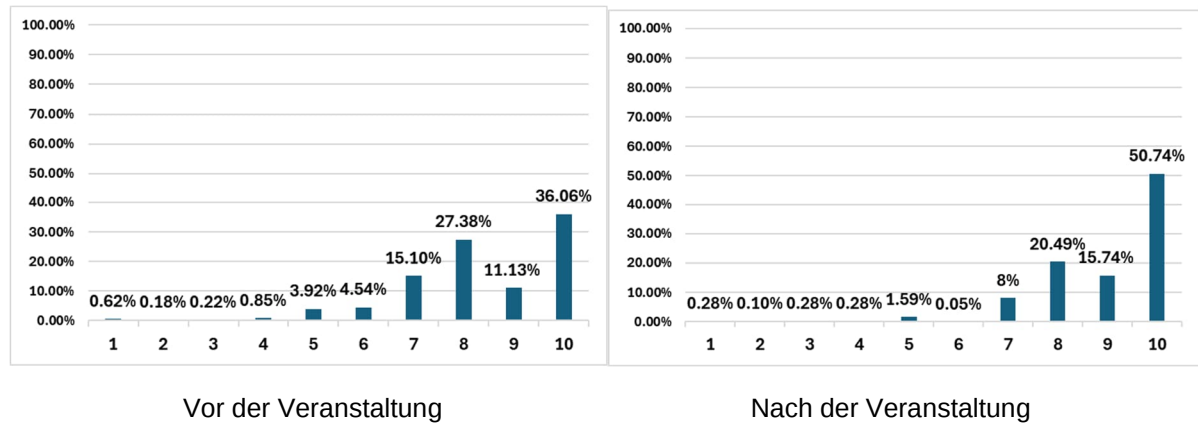


Diagramme 9 und 10: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2024 auf die Frage, wie wichtig sie das Thema Sicherheit finden (1= gar nicht wichtig; 10 = sehr wichtig).

Auswertung Umfrage 2025

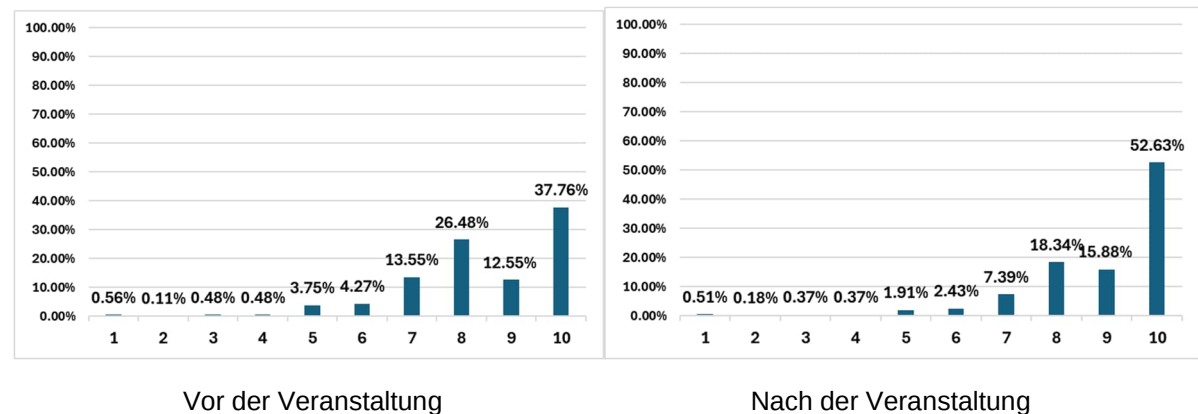


Diagramme 11 und 12: Antworten der Teilnehmenden vor und nach der Sicherheitsveranstaltung 2024 auf die Frage, wie wichtig sie das Thema Sicherheit finden (1= gar nicht wichtig; 10 = sehr wichtig).

Der Vergleich der Diagramme macht deutlich, dass die Bedeutung des Themas Sicherheit für die Teilnehmenden aufgrund des Besuchs der Sicherheitsveranstaltung zunimmt und die Sensibilisierung für das Thema dementsprechend steigt.

2.1.4 Vermittelter Inhalt

In der Umfrage, welche die Teilnehmenden nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung ausfüllen, bewerten sie ausserdem den Inhalt der Veranstaltung.

Das folgende Diagramm bildet die Antworten der Teilnehmenden der Sicherheitsveranstaltung zur Frage "Wie beurteilst du den Inhalt der Sicherheitsveranstaltung?" ab.

Auswertung Umfrage 2024

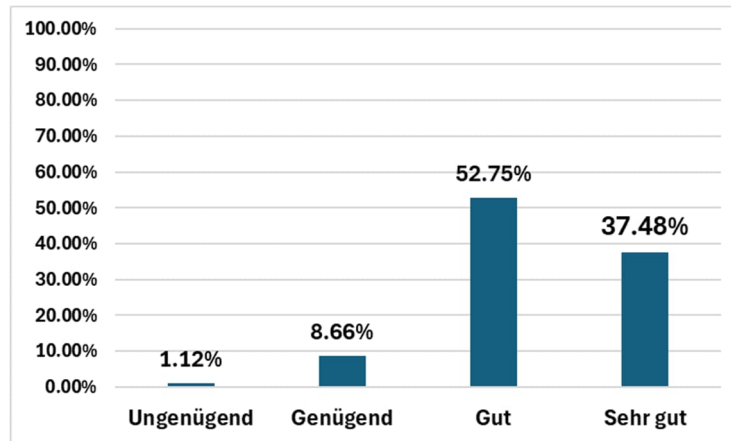


Diagramm 13: Antworten der Teilnehmenden 2024 auf die Frage, wie sie den Inhalt der Sicherheitsveranstaltung bewerten.

Auswertung Umfrage 2025

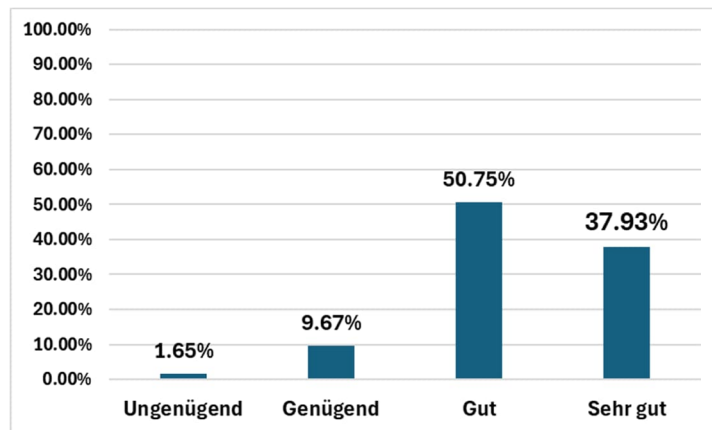


Diagramm 14: Antworten der Teilnehmenden 2025 auf die Frage, wie sie den Inhalt der Sicherheitsveranstaltung bewerten.

Die Diagramme 13 und 14 zeigen, dass mehr als 90 % der Teilnehmenden den Inhalt der Sicherheitsveranstaltung als gut bis sehr gut bewerten. Die vermittelten Inhalte der Veranstaltung stossen bei den Teilnehmenden grösstenteils auf Interesse und Zustimmung.

2.1.5 Fazit Umfrage

Aus den Auswertungen der von den Teilnehmenden der Sicherheitsveranstaltung 2024 und 2025 ausgefüllten Fragebogen geht hervor, dass die Veranstaltung in den ersten beiden Durchführungsjahren ihre Ziele erfüllte. Aus den Diagrammen 9 bis 12 geht hervor, dass die Teilnehmenden das Thema Sicherheit nach der Veranstaltung als wichtiger empfinden als davor; sie sind sensibilisiert für das Thema. Die Diagramme 1 bis 8 zeigen, dass sich mehr Teilnehmende nach dem Besuch der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung vorstellen können, hauptberuflich oder freiwillig für eine Partnerorganisation tätig zu sein. Die positive Bewertung des Inhalts der Sicherheitsveranstaltung durch die Teilnehmenden lässt darauf schliessen, dass das vermittelte Wissen grundsätzlich auf Zustimmung stösst.

Wie in der obenstehenden Auswertung aufgezeigt, erfüllt die Sicherheitsveranstaltung nach den ersten beiden Durchführungsjahren ihren Zweck. Die obligatorische Sicherheitsveranstaltung erweitert das Wissen und steigert das Interesse der Teilnehmenden am Thema Sicherheit und an den Partnern des Bevölkerungsschutzes.

2.1.6 Umfrage unter den Anspruchsgruppen der Sicherheitsveranstaltung

Um ein gesamthafte Bild über die Meinungen zur Sicherheitsveranstaltung abbilden zu können, hat die AMB im November 2025 eine Umfrage mit den Anspruchsgruppen der Sicherheitsveranstaltung durchgeführt.³ Von den insgesamt 15 angeschriebenen Organisationen füllten 13 die Umfrage aus.⁴

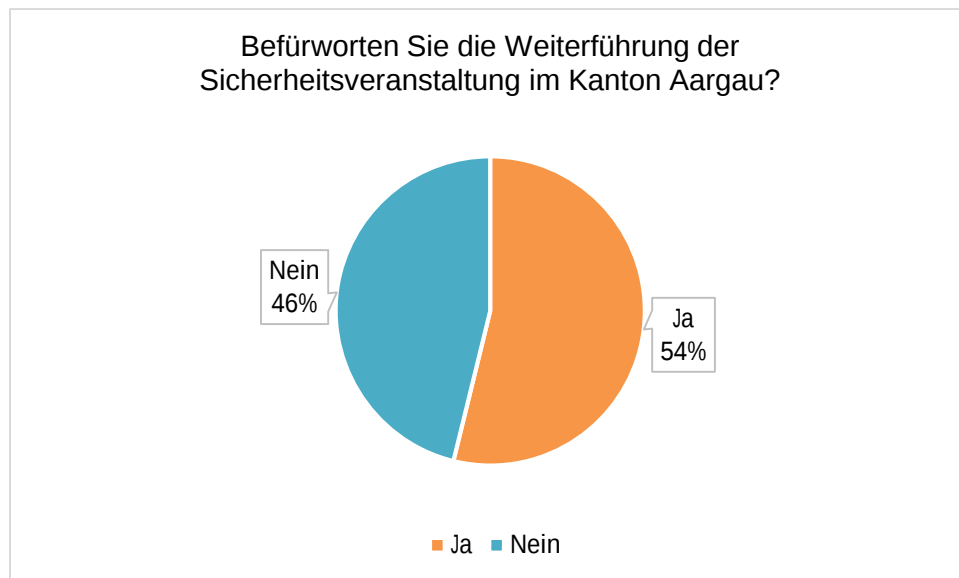


Diagramm 15: Antworten der Anspruchsgruppen auf die Frage, ob die Sicherheitsveranstaltung weitergeführt werden soll.

Das Diagramm zeigt, dass sich eine knappe Mehrheit der befragten Anspruchsgruppen für die Weiterführung der Sicherheitsveranstaltung ausspricht. Diejenigen, die gegen eine Weiterführung der Sicherheitsveranstaltung sind, begründen dies vor allem mit dem grossen Aufwand, den die Durchführung der Veranstaltung generiert.

2.2 Auswertung Interessentenlisten

Eine quantitative Auswertung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung hinsichtlich rekrutierten Freiwilligen ist nicht möglich. An den Sicherheitsveranstaltungen finden keine Rekrutierungen statt. Deshalb ist die konkrete Zahl der Engagements, die auf den Besuch der Sicherheitsveranstaltung zurückgehen, nicht zu eruieren. Die an einem Engagement in den Partnerorganisationen interessierten Teilnehmenden können sich aber auf einer Interessensliste eintragen. Die entsprechende Partnerorganisation kann so später in Kontakt mit den Interessierten treten.

2024 haben sich insgesamt 136 Interessierte an einer Sicherheitsveranstaltung in die Liste eingetragen. Teilweise haben sie mehr als eine Partnerorganisation angegeben, die sie kontaktieren darf. Aus diesem Grund ist das Total, das die untenstehende Tabelle ausweist, leicht höher als die Zahl der Interessierten.

³ Zur Umfrage eingeladen waren die Chance Armee, der Samariterverband Aargau, die Kantonspolizei Aargau und die zwölf Bevölkerungsschutzkommissionen (insgesamt hat die AMB 15 Personen angeschrieben).

⁴ Bevölkerungsschutzkommission AargauSüd, RFO / ZSO Baden, Bevölkerungsschutzverband Zurzibiet, ZSO Wettingen-Limmattal, Bevölkerungsschutzverband Oberes Fricktal, Regionale Bevölkerungskommission (anonym, hat die Umfrage ohne weitere Angaben ausgefüllt), Chance Armee, Kantonspolizei Aargau, Bevölkerungsschutzkommission Brugg Region, Bevölkerungsschutzkommission AareRegion, Bevölkerungsschutzkommission Lenzburg-Seetal, Bevölkerungsschutzkommission Aargau Ost, Bevölkerungsschutzkommission Freiamt.

Partnerorganisation	Anzahl Interessierte 2024
Feuerwehr	31
Armee	3
Zivilschutz	57
Samariter / Gesundheitswesen	35
RFO	4
Polizei	26
Technischer Betrieb	1
Total	157

Tabelle 1: Übersicht über die an einer Partnerorganisation interessierten Teilnehmenden 2024.

Auch 2025 haben die Partnerorganisationen Interessenlisten geführt, in die sich die Teilnehmenden eintragen konnten. Insgesamt haben sich 147 Interessierte in diese Liste eingetragen. Es haben wiederum einzelne Teilnehmer Interesse an mehr als einer Partnerorganisation bekundet.

Partnerorganisation	Anzahl Interessierte 2025
Feuerwehr	49
Armee	8
Zivilschutz	42
Samariter / Gesundheitswesen	41
RFO	0
Polizei	48
Technischer Betrieb	2
Total	190

Tabelle 2: Übersicht über die an einer Partnerorganisation interessierten Teilnehmenden 2025.

Die Auswertung der Interessentenlisten zeigt, dass sich Teilnehmende der Sicherheitsveranstaltung konkret für ein Engagement in einer der Partnerorganisationen interessieren. Wie viele spätere Rekrutierungen und Engagements in den Partnerorganisationen auf den Besuch der Sicherheitsveranstaltung zurückzuführen sind, ist, wie oben beschrieben, nicht feststellbar. Es ist möglich, dass sich Teilnehmende nicht in die Interessentenlisten einschreiben, sich jedoch später dennoch aufgrund des Besuchs der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für ein Engagement im Bevölkerungsschutz entschliessen. Es ist jedoch auch möglich, dass sich in die Liste eingetragene Interessierte trotzdem gegen die Beschäftigung im Bevölkerungsschutz entscheiden. Ob sich aus einer Interessensbekundung tatsächlich ein Engagement entwickelt, hängt stark vom Umgang mit den Interessenslisten durch die jeweiligen Organisationen ab. Wenn die Organisationen die Interessierten rasch nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung kontaktieren, steigt die Wahrscheinlichkeit eines Engagements.

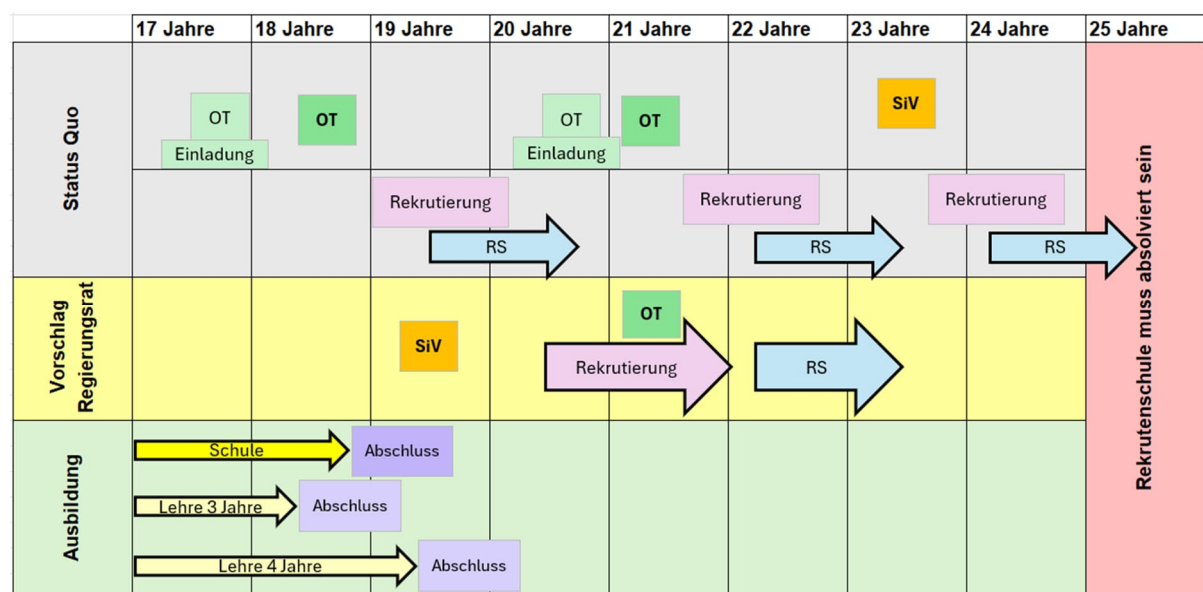
2.3 Zentralisierte Durchführung der Sicherheitsveranstaltung

Gemäss § 18a Abs. 1 BZG-AG sind heute die Bevölkerungsschutzregionen zusammen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes für die Durchführung der Sicherheitsveranstaltungen zuständig. In einer grossen Anzahl der Bevölkerungsschutzregionen ist jedoch Widerstand gegen die Sicherheitsveranstaltung spürbar, während der Regierungsrat die Sicherheitsveranstaltung verstetigen will. Damit dieses Ziel dauerhaft umgesetzt werden kann, braucht es eine Organisationsform, die kantonsweit besser akzeptiert wird, einheitliche Abläufe sicherstellt und die Bevölkerungsschutzregionen administrativ entlastet.

Die bisher regionale Zuständigkeit führt zudem zu unterschiedlichen Aufgebots- und Durchführungspraktiken, was die Harmonisierung erschwert und die konsequente Anhandnahme von Strafverfolgungen bei unentschuldigtem Fernbleiben verkompliziert.

2.4 Alter der Teilnehmenden

Derzeit sind die Teilnehmenden verpflichtet, die Veranstaltung in dem Jahr zu besuchen, in dem sie ihr 23. Altersjahr vollenden. Einzelne Rückmeldungen von Teilnehmenden, Vertretern der Parteiorganisationen, Vertretern der durchführenden Stellen sowie von externen Besuchenden deuten darauf hin, dass das 23. Altersjahr für viele Teilnehmende zu spät angesetzt ist, um sich für ein hauptberufliches oder freiwilliges Engagement im Bevölkerungsschutz zu entscheiden. Viele Teilnehmende hätten in diesem Alter bereits eine andere berufliche Laufbahn eingeschlagen. Sie sprechen sich dafür aus, das Alter der obligatorischen Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung auf 19 Jahre zu senken. Die untenstehende Grafik zeigt, an welchem Punkt in der beruflichen Laufbahn die Sicherheitsveranstaltung stattfindet.⁵ Die unterste Zeile zeigt auf, wann in der Regel eine Ausbildung abgeschlossen wird:



Grafik 1: Die Grafik zeigt, zu welchem Zeitpunkt die obligatorische Sicherheitsveranstaltung (SiV) auf dem Bildungsweg angesiedelt ist.

Das Kreiskommando lädt sämtliche Aargauer Frauen im 17. und 20. Altersjahr zu einem Orientierungstag ein. Diesen können sie freiwillig im 18. oder 21. Altersjahr absolvieren. Falls sie sich danach für die Absolvierung einer Rekrutenschule entscheiden, führt der Bund drei bis zwölf Monate vor deren Beginn die Rekrutierung durch. Es gibt zwei Startzeitpunkte der Rekrutenschule pro Jahr (Januar und Juni, ab 2027 Februar und August). Nach 18 Wochen ist die Rekrutenschule beendet und die restlichen Dienstage absolvieren sie im Rahmen der Wiederholungskurse.

⁵ OT: Orientierungstag; SiV: Sicherheitsveranstaltung; RS: Rekrutenschule.

Im Zuge der Online-Umfrage gaben einige der Teilnehmenden an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung in der Kommentarspalte an, dass sie mit 23 Jahren in einer beruflichen Ausbildung oder im Studium stehen – oder bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen Hochschulabschluss oder familiäre Verpflichtungen haben. In diesem Lebensabschnitt ist ein grundlegender Wechsel in Richtung Bevölkerungsschutz oftmals nicht mehr realistisch oder attraktiv.

Beispielaussagen von Teilnehmenden:

- "Es wäre sinnvoll dies vor dem 23. Lebensjahr anzuschauen. Vor allem da man im Militär nur bis 25 teilnehmen kann." (Sicherheitsveranstaltung Zofingen, 19. März 2025)
- "Ich würde es eher für jüngere Personen machen." (Sicherheitsveranstaltung aargauSüd, 6. Mai 2025)
- "Etwas schade ist es für 23-Jährige. Die meisten haben sich bereits für eine Karriere entschieden und Zeit und Aufwand in eine Ausbildung gesteckt und sind eher schwer zu überzeugen noch zu wechseln. Mit 17/18 wäre es spannend gewesen genaueres zu erfahren, um sich für eine Karriere im Bevölkerungsschutz zu entscheiden." (Sicherheitsveranstaltung Baden, 4. Juni 2025)

Seit Juni 2025 erhebt die AMB systematisch unter allen Teilnehmenden, wie sie zum Besuch der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung im 23. Altersjahr stehen.

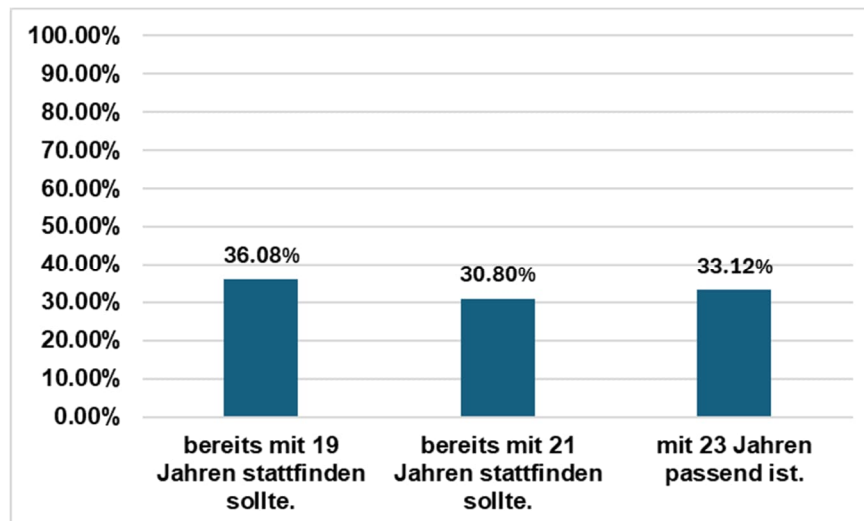


Diagramm 16: Antworten der Teilnehmer auf die Frage nach dem geeigneten Alter der Teilnehmer.

Wie das obenstehende Diagramm zeigt, lässt sich keine klare Präferenz der Teilnehmenden für ein konkretes Teilnahmealter erkennen (19, 21 und 23 Jahre haben fast die gleichen Zustimmungswerte). Die Umfrageergebnisse machen jedoch deutlich, dass eine Teilnahme im 23. Altersjahr für rund zwei Drittel der Befragten zu spät ist.

In der Umfrage mit den Anspruchsgruppen hat die AMB auch nach dem geeigneten Alter der Teilnehmenden gefragt.⁶ Hier fällt das Resultat deutlich aus. Nur zwei Teilnehmer der Umfrage sprachen sich für eine Teilnahme im 23. Altersjahr aus. Die übrigen elf Teilnehmer finden eine Teilnahme im 19. Altersjahr sinnvoller.

⁶ Zur Umfrage eingeladen waren wiederum: die Chance Armee, der Samariterverband Aargau, die Kantonspolizei Aargau und die zwölf Bevölkerungsschutzkommissionen. Dieselben 13 Teilnehmenden wie bereits beschrieben füllten die Umfrage aus: Bevölkerungsschutzkommission AargauSüd, RFO / ZSO Baden, Bevölkerungsschutzverband Zurzibiet, ZSO Wettingen-Limmattal, Bevölkerungsschutzverband Oberes Fricktal, Regionale Bevölkerungskommission (anonym), Chance Armee, Kantonspolizei Aargau, Bevölkerungsschutzkommission Brugg Region, Bevölkerungsschutzkommission AareRegion, Bevölkerungsschutzkommission Lenzburg-Seetal, Bevölkerungsschutzkommission Aargau Ost, Bevölkerungsschutzkommission Freiamt.

Grundsätzlich müssen sowohl Frauen wie auch Männer, die Militärdienst leisten wollen, die Rekrutenschule mit 25 Jahren abgeschlossen haben. Auch unter diesen Umständen erscheint der Zeitpunkt der Sicherheitsveranstaltung mit 23 Jahren als zu spät. Teilnehmerinnen, die sich aufgrund des Besuchs einer Sicherheitsveranstaltung entscheiden, Militärdienst zu leisten, müssen die Rekrutenschule mit 25 Jahren besuchen. Sie gehören damit zu den ältesten Teilnehmern und haben keinerlei Optionen zur Verlegung des Zeitpunkts der Rekrutenschule.

2.5 Befristung der Sicherheitsveranstaltung

Aktuell ist die obligatorische Sicherheitsveranstaltung im BZG-AG bis zum 31. Dezember 2028 befristet. Der Regierungsrat will diese Befristung aufheben. Das Kapitel 4 analysiert die bisherigen Sicherheitsveranstaltungen und beinhaltet einen Vorschlag basierend auf dieser Wirkungskontrolle.

3. Umsetzung

Die Umfrage unter den Teilnehmenden der Sicherheitsveranstaltung zeigt ein positives Resultat. Die Teilnehmenden sind nach dem Besuch der Veranstaltung nachweisbar für das Thema Sicherheit sensibilisiert. Zusätzlich können sich deutlich mehr Teilnehmende vorstellen, hauptberuflich oder freiwillig in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes tätig zu sein (vgl. Kapitel 2.1.5). Aufgrund dieser positiven Erkenntnisse aus den ersten beiden Durchführungsjahren der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung strebt der Regierungsrat die unbefristete Verankerung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung im BZG-AG an. Zusätzlich soll die Teilrevision des BZG-AG die Durchführung der Sicherheitsveranstaltung zentralisieren und das Alter der Teilnehmenden auf 19 Jahre senken.

3.1 Zentralisierte Durchführung der Sicherheitsveranstaltung

Zukünftig übernimmt die AMB die administrativen Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsveranstaltungen und organisiert diese an drei bis vier noch zu definierenden Standorten im Kanton. Sie koordiniert Aufgebot und Durchführung zentral und schafft damit eine einheitliche Struktur. Die AMB sieht vor, die Sicherheitsveranstaltungen in Blöcken zu planen; die Bündelung mehrerer Veranstaltungen an einem Ort reduziert die Auf- und Abbauarbeiten und steigert die Gesamteffizienz. Die Partner des Bevölkerungsschutzes bleiben stark eingebunden: Sie stellen nach wie vor Personal bereit, damit die Veranstaltungen realisiert werden können. Während die AMB die Administration, Koordination und Homogenisierung übernimmt, wirkt die Partnerorganisation operativ mit. Die entlastende Wirkung für die Bevölkerungsschutzregionen ermöglicht die langfristige Verstetigung der Sicherheitsveranstaltungen mit einheitlichen Prozessen und höherer Umsetzungsfähigkeit. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Anliegen der Bevölkerungsschutzregionen im revidierten BZG-AG aufzunehmen.

Die Bevölkerungsschutzregionen bieten weiterhin Personal aus den Partnerorganisationen auf und tragen die entsprechenden Kosten.

3.2 Herabsetzung des Alters der Teilnehmenden

Zurzeit sind Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Aargau verpflichtet, die obligatorische Sicherheitsveranstaltung in dem Jahr zu besuchen, in dem sie ihr 23. Altersjahr vollenden. Wie in Kapitel 2 beschrieben, stehen die meisten jungen Erwachsenen mit 23 Jahren mitten im Studium, sind beruflich etabliert oder haben bereits familiäre Verpflichtungen. Ein hauptberufliches oder freiwilliges Engagement in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes zu starten, gestaltet sich für viele in diesem Alter als organisatorisch schwierig.

Ein obligatorischer Besuch der Sicherheitsveranstaltung bereits im 19. Altersjahr führt dazu, dass sich die Teilnehmenden früher mit einem möglichen Engagement im Bevölkerungsschutz auseinandersetzen. Dadurch können sie sich direkt nach dem Schulabschluss (Matura) oder der Berufslehre

für eine Tätigkeit in einer Partnerorganisation melden und dieses Engagement in ihren weiteren Berufsweg integrieren.

Gleich wie bei der Rekrutierung von jungen Männern im militärischen Bereich werden so Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer frühzeitig angesprochen. Wenn sich Schweizerinnen nach dem Besuch der Sicherheitsveranstaltung für den Militärdienst entscheiden, haben sie im Alter von 19 Jahren noch genug Optionen, um einen geeigneten Zeitpunkt für den Start der Rekrutenschule zu finden.

3.3 Aufhebung der Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung

Die obligatorische Sicherheitsveranstaltung verfolgt das Ziel, die nicht schutzdienstpflichtigen Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, die nicht an den Orientierungstagen teilnehmen müssen, für das Thema Sicherheit zu sensibilisieren und ihr Interesse an einem hauptberuflichen oder freiwilligen Engagement in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes zu wecken. Aufgrund der in Kapitel 2 aufgeführten Rückmeldungen zu den vergangenen Veranstaltungen fordert der Regierungsrat eine Aufhebung der Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

¹ Die zuständige kantonale Stelle führt gemeinsam mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag.

Zu § 18a Abs. 1

Der Wechsel von den Bevölkerungsschutzregionen zur AMB als durchführende Stelle verfolgt das Ziel, Aufgebot und Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung zu zentralisieren und kantonsweit einheitlich zu gestalten. Damit ist die AMB zukünftig für die bisher dezentral anfallenden administrativen Aufgaben zuständig, was die Bevölkerungsschutzregionen sowohl personell als auch finanziell entlastet und ihren Aufwand reduziert. Gleichzeitig sorgt ein harmonisiertes Vorgehen für klare Abläufe und eine nachvollziehbare Praxis. Zudem erleichtern einheitliche Aufgebote und Standards die konsequente Anhandnahme von allfälligen Strafverfahren bei unentschuldigtem Fernbleiben.

Trotz der zentralen Rolle der AMB bleiben die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eng eingebunden. Sie sind weiterhin wesentlich für die Planung und Umsetzung vor Ort zuständig und müssen dafür nach wie vor Personal bereitstellen sowie das Engagement der regionalen Organisationen finanzieren. Die Zentralisierung betrifft primär die Koordination und Administration, nicht die Bedeutung und Mitverantwortung der Partner in der Durchführung.

§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 19. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.

Zu § 18a Abs. 2

Die Anpassung von § 18a Abs. 2 hat die Herabsetzung des Alters der Teilnehmenden der Sicherheitsveranstaltung vom 23. auf das 19. Altersjahr zur Folge. Die Teilnehmenden erhalten somit nach der Teilrevision das Aufgebot neu im 19. Altersjahr. Die Möglichkeit, die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung zu verschieben, bleibt weiterhin im bisherigen Rahmen erhalten.

§ 51 Übergangsrecht

³ Aufgehoben.

Zu § 51 Abs. 3

§ 51 Abs. 3 BZG-AG ist zu streichen, um die Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung aufzuheben. Die Auswertung der Befragungen zeigt, dass das Ziel, die Teilnehmenden für das Thema Sicherheit zu sensibilisieren, erreicht wird. Mit der Aufhebung der Befristung hält der Regierungsrat an dieser wichtigen Sensibilisierung der nicht militärdienstpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Aargau fest. Eine laufende Evaluation der Veranstaltung ist durch § 18a Abs. 5 BZG-AG sichergestellt. Der Regierungsrat kann bei fehlender Wirksamkeit auf die weitere Durchführung der Veranstaltung verzichten.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Bei einer Aufhebung der Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung werden die aktuellen personellen oder finanziellen Ressourcen weiterhin anfallen. Bei der Implementierung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung bewilligte der Regierungsrat eine ordentliche Stelle (50 %). Diese Ressourcen reichen aus, um die Sicherheitsveranstaltung unverändert weiterzuführen. Diese Stellenprozente fallen ab 2029 weg, falls die Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung nicht aufgehoben wird.

Bei einer zukünftigen Zentralisierung der organisatorischen Aufgaben zur Durchführung an drei bis vier noch zu definierenden Standorten im Kanton, übernimmt der Aufgabenbereich 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' zusätzliche Tätigkeiten, welche die Bevölkerungsschutzregionen entlasten. Die damit verbundenen zusätzlichen Ressourcen plant die AMB mit dem AFP 2028–2031 ein. Die genauen finanziellen und personellen Auswirkungen lassen sich jedoch nur schwer einschätzen, voraussichtlich wird die Zentralisierung der administrativen Aufgaben Synergien mit sich bringen. Durch diese wird sich der bisherige finanzielle und personelle Aufwand der Bevölkerungsschutzregionen reduzieren. Die folgenden Berechnungen basieren auf groben Annahmen und beinhalten keine Reserven.

5.1.1 Personelle Auswirkungen

Zur Umsetzung der administrativen Tätigkeiten ist aktuell im Aufgabenbereich 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' eine ordentliche Stelle mit 50 Stellenprozent eingeplant. Mit einer Zentralisierung der organisatorischen Aufgaben werden zusätzliche 50 Stellenprozent benötigt. Die ordentlichen Stellen befinden sich in der Lohnstufe 11 (Fachspezialist).

Stellen	AFP 2026–2029 aktuell	AFP 2028–2031 inklusive Zentralisierung
Ordentliche Stelle Administration	0.50	0.70
Ordentliche Stelle Planung, Koordination, Organisation		0.30
Total ordentliche Stellen für Sicherheitsveranstaltungen	0.50	1.00

Tabelle 3: Ordentliche Stellen für SiV.

Die jährlichen Kosten stellen sich im Aufgabenbereich 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' wie folgt dar (60 Sicherheitsveranstaltungen [SiV] und 4'500 Teilnehmer [TN]⁷):

In Franken pro Jahr	AFP 2026–2029 Aktuell ohne Zentralisierung	AFP 2028–2031 inklusive Zentralisierung
Ordentliche Stelle Administration inkl. 20 % AGB	65'000	91'000
Ordentliche Stelle Planung, Koordination inkl. 20 % AGB		39'000
Unterhalt Material, Ausbildungsunterlagen	15'000	15'000
Kosten Aufgebote, Versand (Fr. 3.– pro TN)		13'500
Durchführung Verpflegung (Fr. 10.– pro TN)		45'000
Infrastruktur (Fr. 1'000.– pro SiV)		60'000
Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Fr. 500.– pro SiV)		30'000
Total	80'000	293'500

Tabelle 4: Kostenvergleich SiV.

⁷ Berechnung: Bisherige Teilnehmerzahl plus angenommenes Bevölkerungswachstum.

5.1.2 Aufgaben- und Finanzplan 2028–2031

Die zusätzlichen Mittel werden mit dem AFP 2028–2031 im Globalbudget AB 540, FB 100 beantragt.

Das Departement Gesundheit und Soziales wird im Rahmen der Arbeiten zum AFP 2028–2031 prüfen, ob und in welchem Umfang eine interne Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs oder des Departements möglich ist. Die finanziellen Auswirkungen stellen sich im Aufgabenbereich 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' wie folgt dar:

in Franken	Bis 2028	BU 2029	P 2030	P 2031	P 2032
AFP 2026–2029 Globalbudget (FB 100)					
Aufwand	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–
Ertrag	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Saldo	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–
Kosten SiV ab 2029 Globalbudget (FB 100)					
Aufwand	80'000.–	293'500.–	293'500.–	293'500.–	293'500.–
Ertrag	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Saldo	80'000.–	293'500.–	293'500.–	293'500.–	293'500.–
Abweichung Globalbudget (FB 100)					
Aufwand	0.–	213'500.–	213'500.–	213'500.–	213'500.–
Ertrag	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Saldo	0.–	213'500.–	213'500.–	213'500.–	213'500.–

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Tabelle 5: Auswirkungen auf den AFP.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die Verstetigung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung im BZG-AG bleibt die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung für alle Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Aargau obligatorisch.

Die Teilnehmenden werden für wichtige Themen sensibilisiert. Demensprechend können sie in Notsituationen richtig und für die Gesellschaft gewinnbringend reagieren; die Resilienz der Bevölkerung im Bereich Sicherheit wird so gestärkt. Wird die Befristung nicht aufgehoben, fallen diese positiven Aspekte zugunsten der Gesellschaft weg.

Die Herabsetzung des Alters der Teilnehmenden an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung wirkt sich möglicherweise positiv auf die Gesellschaft aus. Die Aufgebotenen erhalten früher die Gelegenheit, ihr gewonnenes Interesse zum Thema Sicherheit in einem freiwilligen oder hauptberuflichen Engagement in einer Organisation des Bevölkerungsschutzes umzusetzen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aufhebung der Befristung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen hat keine neuen Auswirkungen auf die Gemeinden. Das für die Durchführung der Sicherheitsveranstaltung zuständige

Organ muss die Veranstaltung weiterführen. Bereits heute tragen die Gemeinden über die regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen einen Teil der Kosten. Mit der Verstetigung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung in der heutigen Form bleiben die Kosten der Gemeinden unverändert bestehen (Status Quo). Allerdings profitieren die Gemeinden indirekt von der Sicherheitsveranstaltung, wenn sich Teilnehmende dazu entschliessen freiwillig bei einer regionalen oder kommunalen Partnerorganisation Dienst zu leisten und diese ausreichend alimentiert sind. Die AMB spricht sich regelmässig mit den Gemeinden ab und bezieht diese in mögliche Weiterentwicklungen der Sicherheitsveranstaltungen mit ein.

Eine Zentralisierung der administrativen Aufgaben rund um die Sicherheitsveranstaltung entlastet die Gemeinden sowohl personell wie auch finanziell.

Ein Wegfall der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung bedeutet für die Gemeinden den Wegfall der Kosten, die sie über die regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen tragen. Ausserdem sind die administrativen Stellen der Bevölkerungsschutzorganisationen aktuell die anbietenden Stellen für die Teilnehmenden an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

6. Wirkungsprüfung

Auch nach der Teilrevision beobachtet der Regierungsrat laufend die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung. Dementsprechend erstellt das Departement Gesundheit und Soziales alle vier bis fünf Jahre ein Monitoring zur Wirkungsprüfung. Bei fehlender Wirksamkeit kann der Regierungsrat auf die Veranstaltung verzichten (§ 18a Abs. 5 BZG-AG).

7. Weiteres Vorgehen

Anhörung	17. September 2026 – 17. Dezember 2026
RRB 1. Botschaft	11. August 2027
Beratung SIK erste Botschaft	September 2027
Beratung GR erste Botschaft	Oktober 2027
RRB 2. Botschaft	26. April 2028
Beratung SIK 2. Botschaft	Mai 2028
Beratung GR 2. Botschaft	Juni 2028
Referendumsfrist	1. September 2028 – 30. November 2028
Teilrevision BZV-AG	Bis 30. November 2028
Publikation	Bis 31. Dezember 2028
Inkrafttreten (voraussichtlich, vorbehaltlich Volksabstimmung)	1. Januar 2029

Beilage

- Synopse BZG-AG